

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b 66869 Kusel

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67 a 66871
Theisbergstegen

Zimmer: 9
Name: Frau Gravius
Telefon: 06381/99698-113
Telefax: 06381/99698-120
E-Mail: jobcenter-leistung@kv-kus.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
A-Nr.: 006594

Datum
12.07.2023

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bürgergeld Zu Ihrem Antrag vom 03.07.2023 ergeht folgender

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Wagener,

unter Berücksichtigung der von Ihnen nachgewiesenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse erhalten Sie für die nachfolgend aufgeführten Personen:

Wagener	Arno	23.06.1959
---------	------	------------

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II ab dem 01.09.2023 bis 31.08.2024

für den Monat 9/2023:	1.262,00 €
für den Monat 10/2023:	1.262,00 €
für den Monat 11/2023:	1.262,00 €
für den Monat 12/2023:	1.262,00 €
für den Monat 1/2024:	1.262,00 €
für den Monat 2/2024:	1.262,00 €
für den Monat 3/2024:	1.262,00 €
für den Monat 4/2024:	1.262,00 €
für den Monat 5/2024:	1.262,00 €
für den Monat 6/2024:	1.262,00 €
für den Monat 7/2024:	812,00 €
für den Monat 8/2024:	812,00 €

Aus dem beiliegenden Berechnungsbogen, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, ersehen Sie, für welche Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen gezahlt werden und wie hoch die jeweiligen Leistungsansprüche sind.

Die Entscheidung ergeht gemäß §§ 7 ff., 19 ff. SGB II.

Die berücksichtigungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0
Telefax
06381/99698-120

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur nach
vorheriger Terminvereinbarung

Bankverbindung (FE):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000
9525 49

Bankverbindung (Kasse):
Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000
9596 92

entnehmen Sie den beigefügten Berechnungen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem für die Kosten der Unterkunft gewährten Betrag um eine zweckbestimmte Leistung handelt, die zur vollständigen oder zumindest teilweisen Deckung der Unterkunftskosten zu verwenden ist.

Der Betrag für den laufenden Monat wurde zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werden jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überwiesen, solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b, 66869 Kusel, oder bei der im Briefkopf genannten Außenstelle, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Jobcenter Landkreis Kusel eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag


(Gravius)

z/

Wichtige Hinweise:

Falls Sie über den auf Seite 1 genannten Leistungszeitraum hinaus weiter Grundsicherung für Arbeitsuchende benötigen, müssen Sie rechtzeitig einen verkürzten Folgeantrag stellen (spätestens einen Monat vor Ablauf des Leistungszeitraums).

Auf das Ihnen ausgehändigte **Merkblatt**, insbesondere hier über Ihre **Rechte und Pflichten**, wird hingewiesen.

Sie werden außerdem darauf hingewiesen,

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfsbedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Die Leistung wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- Die Entscheidung zu Bildung- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2 sowie Abs. 4, 5, 6 und 7 erfolgt gesondert.
- Grundsätzlich werden alle **erwerbsfähigen** Leistungsberechtigten aufgrund des Bezuges von Bürgergeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung gilt dann nicht mehr. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.16 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Diesen Personen steht als Mitgliedern der Krankenkasse zum 01.01.2016 auch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach §§ 173 ff. SGB V zu. Bitte legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vor, bei der Sie versichert sein möchten (§ 175 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB V). Dies kann die bisherige Krankenkasse oder eine neue gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.
- Als nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen ein Zuschuss gezahlt werden, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente) oder familienversichert sind. Dieser Zuschuss wird ab 01.01.2017 direkt an die gesetzliche Krankenkasse

gezahlt

- Wenn Sie zuletzt vor dem Bezug von Bürgergeld in der privaten Krankenversicherung versichert waren, werden Sie ebenfalls kein Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. In diesen Fällen kann ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gezahlt werden. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)"
- Während des Bezuges von Bürgergeld werden die Zeiten des Leistungsbezuges unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten an die Rentenversicherung gemeldet. Zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel erhalten Sie eine Bescheinigung über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten.
- Die Leistungen werden in der Regel für zwölf Monaten bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Wird die Leistung für weniger als zwölf Monate bewilligt, können Sie die Begründung dem Bescheid entnehmen.

- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistung auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem zuständigen Träger unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z.B.:
 - Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
 - Änderung der Einkommens-Vermögensverhältnisse
 - Beantragung / Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Aus- oder Zuzug einer Person
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnung

Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung Bürgergeld."

- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Bürgergeld wegfällt und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.
- Diesen Bescheid können Sie - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid sorgfältig auf.

Nutzen Sie gerne unsere Homepage unter <https://www.jobcenter-landkreis-kusel.de/> oder



Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.09.2023 bis 30.06.2024

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 12.07.2023 / Wagener / 006594

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Hauptstraße 67 a, 66871 Theisbergstegen			
Grundmiete	500,00 €	tatsächliche Heiz- und Warmwasserkosten	190,00 €
Nebenkosten (anerkannt)	120,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	620,00 €		
abzgl. Unangemessenheit	50,00 €		
anerkannte Mietkosten	570,00 €	anerkannte Heizkosten	190,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesene	Anerkannt
Grundsteuer	45,00 €	45,00 €
Wasser / Kanalgebühren	45,00 €	45,00 €
Hausmeister/Reinigung/Gartenpflege	8,00 €	8,00 €
Müllgebühren	12,00 €	12,00 €
Kaminkehrer	10,00 €	10,00 €
Teilmöblierung/Kühlschrankmitbenutzung/Waschmaschinenmitbenutzung	20,00 €	0,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	140,00 €	120,00 €

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Arno Wagener *23.06.1959
Regelbedarf nach § 20 SGB II	502,00 €
Mietanteil	450,00 €
Nebenkostenanteil	120,00 €
Heizkostenanteil	190,00 €
Summe Bedarf	1.262,00 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1.262,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Es liegen keine Einkünfte vor.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Es liegen keine zu verteilenden Einkünfte vor.

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Arno Wagener *23.06.1959
Ungedeckter Bedarf	1.262,00 €
Anspruch	1.262,00 €
hiervon Bundesanteil	502,00 €
hiervon kommunaler Anteil	760,00 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 1.262,00 €.

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1.262,00 €
Summe der Leistungen: 1.262,00 €	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Arno Wagener Zahlweg: Kreissparkasse Kusel, BIC: MALADE51KUS, IBAN: DE07 5405 1550 0100 6032 73	432,00 €
Klein Rüdiger Zahlweg: Sparda-Bank Südwest, BIC: GENODEF1S01, IBAN: DE40 5509 0500 0001 7413 06	830,00 €

Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.08.2024

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 12.07.2023 / Wagener / 006594

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe		Hauptstraße 67 a, 66171Theisbergstegen	
Grundmiete	500,00 €	tatsächliche Heiz- und Warmwasserkosten	190,00 €
Nebenkosten (anerkannt)	120,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	620,00 €		
abzgl. Unangemessenheit	500,00 €		
anerkannte Mietkosten	120,00 €	anerkannte Heizkosten	190,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für		Unterkunft und Heizung: 310,00 €	

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Grundsteuer	45,00 €	45,00 €
Wasser / Kanalgebühren	45,00 €	45,00 €
Hausmeister/Reinigung/Gartenpflege	8,00 €	8,00 €
Müllgebühren	12,00 €	12,00 €
Kaminkehrer	10,00 €	10,00 €
Teilmöblierung/Kühlschrankmitbenutzung/Waschmaschinenmitbenutzung	20,00 €	0,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	140,00 €	120,00 €

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Arno Wagener *23.06.1959
Regelbedarf nach § 20 SGB II	502,00 €
Nebenkostenanteil	120,00 €
Heizkostenanteil	190,00 €
Summe Bedarf	812,00 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 812,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Es liegen keine Einkünfte vor.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Es liegen keine zu verteilenden Einkünfte vor.

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Arno Wagener *23.06.1959
Ungedeckter Bedarf	812,00 €
Anspruch	812,00 €
hiervon Bundesanteil	502,00 €
hiervon kommunaler Anteil	310,00 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 812,00 €.

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	812,00 €
Summe der Leistungen: 812,00 €	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Klein Rüdiger Zahlweg: Sparda-Bank Südwest, BIC: GENODEF1S01, IBAN: DE40 5509 0500 0001 7413 06	812,00 €